



Organisatorische und rechtliche Hinweise für besondere Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

EINLEITUNG

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie bei den Planungen besonderer Gottesdienste und Veranstaltungen – auch und gerade im Blick auf die Passionszeit und das Osterfest – unterstützen und die aus unserer Sicht wichtigsten Rahmenbedingungen zu beschreiben. Dabei spielen natürlich vor allem die Vorschriften aus der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und deren Anwendung eine Rolle, daneben aber auch die weiteren gültigen Regelungen aus dem Ordnungs- und Veranstaltungsrecht sowie unsere normalen Regelungen für Gottesdienste. Bitte beachten Sie bei allen Planungen auch die evtl. geltenden Allgemeinverfügungen Ihrer Kommune oder Ihres Landkreises.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese Informationen hilfreich sind. Gerne nehmen wir Anregungen und Rückmeldungen von Ihnen dazu entgegen. Auch Ihre Nachfragen beantworten wir gern. Unsere Hinweise stehen – wie alle Planungen im Moment – unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Pandemielage.

ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN AUS DER CORONA-VERORDNUNG

(STAND 25.01.21)

Die Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Landes Niedersachsen legt für kirchliche Veranstaltungen in § 9 die Rahmenbedingungen fest. Die **wesentliche Grundlage ist dabei die Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes nach § 4**. Dieses muss Aussagen zu geeigneten Maßnahmen zum Infektionsschutz treffen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abgängen steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Werden Besucherzahlen erwartet, die zu einer **Auslastung** der vorhandenen **Personenkapazitäten** führen können, muss das Hygienekonzept auch ein Verfahren zur vorherigen Anmeldung der Teilnehmenden enthalten.

Seit dem 25. Januar 2021 ist Menschen ab dem 15. Geburtstag das Tragen von sog. **Medizinischen Masken** im Gottesdienst oder bei religiösen Zusammenkünften zu jedem Zeitpunkt vorgeschrieben

(OP-Maske, FFP2-, KN95- oder N95-Standard ohne Ausatemventil), für Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag reicht eine Alltagsmaske. Dies muss im Hygienekonzept aufgeführt und in der Praxis sichergestellt werden. Es bietet sich an, zur Sicherheit OP-Masken vorzuhalten, um notfalls aushelfen zu können, wenn einzelne Personen nur über eine Alltagsmaske verfügen.

Es gibt in § 4 und § 9 **keine Verpflichtung**, ein solches **Hygienekonzept genehmigen zu lassen**. Die Veranstaltenden müssen jedoch jederzeit über das Konzept und seine konkrete Umsetzung Auskunft geben können. Ein Muster-Hygienekonzept stellen wir Ihnen unter <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> zur Verfügung. Unabhängig von der Corona-Verordnung sind manche Veranstaltungen ordnungsrechtlich anzeige- oder genehmigungspflichtig (s.u.).

ANDACHTEN UND -GOTTESDIENSTE IM STEHEN

Bei vorliegendem Hygienekonzept sind Andachten oder Gottesdienste im **Stehen möglich, drinnen wie draußen**. Ansonsten wäre bei kleineren Versammlungen denkbar, dass jede*r sich einen eigenen Klappstuhl oder eine andere Sitzgelegenheit mitbringt. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der **Abstandsregeln** verantwortlich. Evtl. kann das durch entsprechende Bodenmarkierungen mit Sprühkreide oder auf andere kreative Weise vorbereitet werden. Zusätzlich sind eindeutige Hinweise oder die unterstützende Kontrolle durch eigene Mitarbeitende sinnvoll.

GOTTESDIENSTE IN ANDEREN RÄUMEN

Sollte am Ort ein Raum zur Verfügung stehen, der finanzierbar ist und mehr Menschen unter Corona-Bedingungen fasst als die eigene Kirche, wäre es denkbar, dort Gottesdienste stattfinden zu lassen. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Räumen, die als **Versammlungsstätte** genehmigt sind (Stadthallen, Bürgerhäuser u.ä.) und Räumen, die gemäß ihrer Widmung nicht für die Versammlung von Menschen gedacht sind (Scheunen, Sporthallen u.ä.). Im ersten Fall wird man vielleicht mit Bühne und Bestuhlung sowie einem **Hygienekonzept** des Hauses Voraussetzungen vorfinden, die eine rechtskonforme Durchführung ermöglichen. Im zweiten Fall ist zu prüfen, ob der gedachte Raum aus baulichen und sicherheitstechnischen Gründen nutzbar ist. Dazu empfehlen wir die baldige Kontaktaufnahme mit dem örtlichen **Ordnungsamt** sowie mit der **Feuerwehr**. Formal wäre u.U. ein Antrag zur Nutzung als temporäre Versammlungsstätte nach §47 NVStättVO erforderlich.

Ein großer leerer Raum bietet viele Möglichkeiten, erfordert aber auch viel Einsatz, um ihn nutzbar und schön zu machen. Trotz Corona und Stühlen auf Abstand dürfen dabei die Aspekte **Fluchtwege und Brandschutz** nicht außer Acht gelassen werden.

ÖFFENTLICHE PLÄTZE UNTER FREIEM HIMMEL

Ob auf dem Marktplatz, im Pfarrgarten oder auf dem Sportplatz – Gottesdienste an diesen Orten sind, auch wenn es das eigene Gelände ist, **öffentliche Veranstaltungen** im Sinne des Ordnungsrechts und müssen beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden (je nach Ausstattung der Veranstaltung kann es auch genehmigungspflichtige Anteile geben). Öffentlich sind Veranstaltungen immer dann, wenn ein unbestimmter Personenkreis eingeladen ist (jede*r kann kommen oder konnte sich anmelden) und/oder die Öffentlichkeit von der Veranstaltung berührt ist (z.B. der Verkehr, aber auch akustisch im Blick auf die Lärmschutzverordnung).

In der Praxis wird das oft anders gehandhabt, in Coronazeiten sollten wir aber proaktiv die **Behörden** über unsere Vorhaben **informieren**. Es gibt keine direkte Genehmigungspflicht für Veranstaltungen durch die Corona-Verordnung. Das geforderte **Hygienekonzept** muss jedoch stets umgesetzt und vorgelegt werden können. Wenn Sie die unter Allgemeine Regelungen genannten Punkte für ihre konkrete Situation gut beantwortet und dokumentiert, sowie alle Beteiligten davon in Kenntnis gesetzt haben, haben Sie ein Hygienekonzept im Sinne des §4.

Eine Herausforderung unter freiem Himmel ist die **Zutrittsbeschränkung**. Sie müssen sicherstellen, dass nicht mehr Menschen auf die Veranstaltungsfläche gelangen, als mit der Abstandsregel möglich sind. Im Idealfall haben Sie natürliche oder bauliche Grenzen – im schlechtesten Fall kommen Sie um eine Lösung mit Umzäunung nicht herum. Gleichzeitig ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass sich „drumherum“ keine **Menschenansammlungen** bilden. In der Praxis ist das alles kein Problem, die Behörden erwarten aber nach aller Erfahrung, dass es hierzu einen Lösungsansatz gibt.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen unter „Stehandachten“.

Sollen **Bauten im öffentlichen Bereich** errichtet werden, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt unumgänglich. Eine Skizze mit den geplanten Aufbauten ist dabei hilfreich. In der Regel sind Flächen als Feuerwehrezufahrten freizuhalten oder es braucht gesonderte Genehmigungen, z.B. eine Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten (Zelte über 75qm und Bühnen über 100qm oder mit mehr als 5m Höhe).

UMZÜGE, PROZESSIONEN

Solange die Beschränkung der Kontakte im öffentlichen Raum so restriktiv sind wie im Januar 2021, ist ein solches Format nicht genehmigungsfähig.

Umzüge sind als Veranstaltungen unter freiem Himmel auch unter Corona-Bedingungen denkbar, sofern alle Beteiligten verantwortlich handeln und aufeinander achtgeben. Herausforderung ist hierbei vor allem das Einhalten des Mindestabstandes zwischen Teilnehmenden, Grüppchen oder Familien – insbesondere, wenn Kinder daran beteiligt sind. Im Normalfall wäre hierfür nur eine

vereinfachte Beantragung bei der zuständigen Gemeinde nötig. In diesem Jahr empfehlen wir aber eine **direkte Kontaktaufnahme** mit dem Ordnungs- und dem Gesundheitsamt, um das Vorhaben zu besprechen. Es ist vorstellbar, dass das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes zur Auflage gemacht wird. Wir empfehlen, die Teilnehmenden durch eigene **Mitarbeitende während des Umzuges** an den Abstand zu erinnern und die Einhaltung sicherzustellen.

Ein gemeinsamer Beginn mit Lied und Gebet halten wir bei Einhaltung des Abstandes für gut möglich, auch im Stehen. Dagegen ist ein geselliger Teil oder ein längeres Beisammenbleiben nach dem Umzug aus unserer Sicht nicht empfehlenswert.

STATIONENGOTTESDIENSTE

Solange die Beschränkung der Kontakte im öffentlichen Raum so restriktiv sind wie im Januar 2021, ist ein solches Format nicht genehmigungsfähig.

Bei diesem Modell hängt aus unserer Sicht viel von der Personenanzahl ab und von der Frage, ob die Stationen in einen Veranstaltungsrahmen eingebunden sind. Wenn die Stationen über mehrere Tage begehbar sind und der Zeitraum dafür frei wählbar, ist dabei im Blick auf Corona wenig zu beachten. Lediglich die Frage der Hygiene bei **anzufassenden Gegenständen** oder die Möglichkeit zum **Einhalten des Abstandes** sehen wir dabei als Herausforderung. Kommen größere Gruppen im Rahmen eines Gottesdienstes an die Stationen, sind die Corona-Regeln für eine Veranstaltung anzulegen und es braucht ein Hygienekonzept für die Stationen und den Weg dazwischen.

Als wichtigen Aspekt sehen wir die **technische Infrastruktur** für die einzelnen Stationen herzustellen und für sicher verlegten Strom und ausreichendes Licht zu sorgen, um die Wege zu und von den Stationen sicher zu machen. Die **haftungsrechtliche Verantwortung** für das, was an den einzelnen Stationen vor sich geht, liegt wie bei allen anderen hier skizzierten Anlässen beim Veranstalter. Das gilt für den gesamten Installationszeitraum.

SPEISEN UND GETRÄNKE

Solange die Beschränkung der Kontakte im öffentlichen Raum so restriktiv sind wie im Januar 2021, ist ein gastronomisches Angebot vor Ort nicht genehmigungsfähig.

Sollten gastronomische Angebote als Bestandteil Ihrer Veranstaltung geplant sein, werden diese im Moment nicht nur wie sonst nach dem **Gaststättengesetz** beurteilt (ggf. Meldepflicht) sondern auch nach **der Corona-Verordnung**. Das gilt auch für den Ausschank von Tee oder Kaffee. Die Lösung wäre in dem Fall, die in diesem Bereich Mitarbeitenden mit Mund-Nasen-Schutz auszustatten und vorbereitet eingeschenkte Becher an einem Buffet auszugeben, ohne dass es zu Wartezeiten kommt. Der Verzehr würde dann am Platz geschehen. Die konkrete Lösung muss im Hygienekonzept dokumentiert werden.

Umfangreichere Gastronomie sollten wir in Anbetracht der anderen Herausforderungen aus unserer Sicht vermeiden.

SINGEN UND KIRCHENMUSIK

Gemeinsames Singen ist ein wichtiges Element unserer Gottesdienste. Doch nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand führt das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht das Infektionsrisiko. Von daher ist **Gemeindegeseang drinnen** aktuell durch die Corona-Verordnung **untersagt**, auch Gemeindegeseang draußen halten wir aktuell aufgrund der Infektionslage für nicht verantwortbar.

Liturgischer Gesang, Sologesang und der Einsatz von kleinen Ensembles von bis zu acht Personen ist bei Einhaltung von ausreichendem Abstand möglich und ihm kommt, wenn die Gemeinde nicht singt, besondere Bedeutung zu.

Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch im Zusammenspiel mit der Orgel, sind möglich. Dabei ist auf ausreichenden Abstand zu achten. Falls Sologesang oder liturgischer Gesang von der Empore aus erfolgt, bedarf es eines ausreichenden Abstandes zur Brüstung der Empore, im besten Fall abgewandt vom Kirchenschiff oder mit Plexiglasschutz.

Der Einsatz solistischer Bläser und kleiner Bläserensembles ist nach derzeitigem Erkenntnisstand in der Kirche denkbar, wenn ein ausreichender Abstand zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmern eingehalten wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Handlungsempfehlungen des Posaunenwerks zu Unterricht in Posaunenchor, die Sie auf der Webseite der Landeskirche finden.

BESTUHLUNG, PLATZKARTEN UND ZUTRITT

Eine Bestuhlung vorzubereiten, die der Corona-Verordnung entspricht und dennoch flexibel ist für unterschiedlich große Besuchergruppen und Familien, ist eine Herausforderung. Wir empfehlen daher ein Verfahren, das Ihnen das Handling leichter macht. Denkbar ist z.B. eine Anordnung mit **Doppelplätzen**, also zwei Stühlen direkt nebeneinander und 1,5m Abstand zum nächsten Stuhlpaar. Das bedeutet, dass größere Gruppen sich aufteilen müssen, erspart aber das Umbestuhlen, wenn Sie mehrere Gottesdienste nacheinander feiern. Gleichzeitig erhalten Sie damit die Möglichkeit, ein zuverlässiges **Anmeldesystem** zu nutzen, weil Sie die Höchstzahl der zur Verfügung stehenden Plätze kennen. Bitte beachten Sie bei der Gruppengröße die Vorschriften aus der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen, sowie die evtl. geltenden Allgemeinverfügungen Ihrer Kommune oder Ihres Landkreises.

Wenn Sie die Daten der Anwesenden **dokumentieren** (für kirchliche Veranstaltungen nicht vorgeschrieben, wir empfehlen es aber nach wie vor), empfiehlt sich möglichst ein Anmeldeverfahren, bei dem diese Informationen bereits abgefragt werden. Von Seiten der

Evangelischen Medienarbeit stellen wir hierfür das System www.gottesdienst-besuchen.de zur Verfügung, bei dem Sie Ihre Anmeldeformulare leicht selbst zusammenstellen können. Auch telefonische oder persönliche Anmeldungen können durch das Gemeindebüro hier eingepflegt werden, so dass Sie nur eine Datenbasis pro Veranstaltung haben. Ein weiteres Tool bietet die Evangelische Bank an. Sie finden es unter www.eb.de/einfachbesuchen.

Um eine höhere Verbindlichkeit der Anmeldung zu erreichen und eine **Kontrollmöglichkeit am Eingang** zu haben, können Sie auch mit Zutrittskarten arbeiten, die z.B. bis zu einem bestimmten Termin vor der Veranstaltung im Gemeindebüro abgeholt werden können. Danach gehen diese Plätze wieder „in den Verkauf“. Sie sollten auf jeden Fall ein System entwickeln, bei dem Sie keinen Abgleich von Personen und Anmeldeliste an der Kirchentür machen müssen.

Denken Sie auch an die **Wartebereiche** vor der Tür und stellen Sie sicher, dass dort der Abstand eingehalten werden kann. Eine Begegnung von Kommenden mit Gehenden kann durch Einbahnstraßenregelungen vermieden werden. Zwei offene Türen lüften dann auch gleich die Kirche ein wenig durch.

ANSPRECHPARTNER:

Evangelische Medienarbeit | EMA, Veranstaltungsmanagement

Stefan Riepe

Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Events, Kultur und Messen
stefan.riepe@evlka.de

Simone Ernst

Eventmanagerin, Hygienebeauftragte für Events, Kultur und Messen
simone.ernst@evlka.de